

lich geschützter und bekanntgemachter industrieller Muster sowie im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Gestaltung des Rechtsschutzes für industrielle Muster verantwortlich.

(2) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen nimmt die Aufgaben der Deutschen Demokratischen Republik zur Entwicklung von Grundsätzen für die Arbeit mit industriellen Mustern bei der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und den anderen Mitgliedsländern des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) wahr. Es entwickelt die Beziehungen zu anderen Staaten und zu den Organen der internationalen Konventionen auf dem Gebiet des Rechtsschutzes für industrielle Muster und nimmt die Funktion der nationalen Behörde wahr.

(3) Bei der Gestaltung des Rechtsschutzes für industrielle Muster und der Erteilung von Urheberscheinen und Patenten arbeitet das Amt für Erfindungs- und Patentwesen eng mit dem Amt für industrielle Formgestaltung zusammen.

2. Abschnitt

Urheberscheine für industrielle Muster

§ 6

Die materiellen Schutzvoraussetzungen

(1) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen erteilt Urheberscheine für industrielle Muster, wenn die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 3 erfüllt sind.

(2) Industrielle Muster gelten als neu, wenn zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht eine in wesentlichen Gestaltungsmerkmalen gleiche Gestaltung

1. Inhalt einer Anmeldung mit älterer Priorität ist, die durch das Amt für Erfindungs- und Patentwesen bekanntgemacht oder für die ein Urheberschein oder ein Patent erteilt wurde,

2. offenkundig so benutzt oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, daß danach die Benutzung durch andere erfolgen kann.

(3) Ein gestalterischer Fortschritt liegt vor, wenn

— unter Berücksichtigung eines vertretbaren technisch-ökonomischen Aufwandes der Gebrauchswert eines Erzeugnisses durch eine funktionsgerechtere oder eine die ästhetischen Bedürfnisse besser befriedigende Gestaltung erhöht wird

oder

— bei insgesamt gleichbleibendem Gebrauchswert einer durch die Gestaltung modifizierten Form eine erhebliche Senkung des Aufwandes bei der Herstellung eines Erzeugnisses eintritt.

(4) Urheberscheine werden nicht erteilt, wenn industrielle Muster

1. gegen Grundsätze der sozialistischen Moral verstoßen

oder

2. ausschließlich funktionell oder technisch-konstruktiv bedingt sind.

Die Anmeldung eines industriellen Musters

§ 7

(1) Zur Erteilung von Urheberscheinen sind industrielle Muster beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen anzumelden.

(2) In einer Anmeldung kann der Schutz für mehrere Ausführungsvarianten des industriellen Musters beantragt werden, sofern sie die wesentlichen Gestaltungsmerkmale des industriellen Musters aufweisen (Sammelanmeldung).

§ 8

(1) Die Anmeldung eines industriellen Musters hat schriftlich zu erfolgen. Erfolgt die Anmeldung nicht in deutscher Sprache, so ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Eingang der Anmeldung beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen eine Übersetzung in die deutsche Sprache nachzureichen.

(2) Die Anmeldung eines industriellen Musters muß enthalten:

1. den Antrag auf Erteilung eines Urheberscheines mit einer genauen Bezeichnung des Anmelders, und des Ursprungsbetriebes, dem vollständigen Namen des Urhebers und der Bezeichnung des industriellen Musters unter Angabe der entsprechenden Klasse und Unterklasse der geltenden internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster;

2. eine Versicherung der Wahrheit über die Urheberschaft an dem angemeldeten industriellen Muster;

3. Abbildungen des industriellen Musters, aus denen eindeutig die wesentlichen Gestaltungsmerkmale erkennbar sind;

4. eine Beschreibung des industriellen Musters, in der die Neuheit, der durch die wesentlichen neuen Gestaltungsmerkmale erreichte gestalterische Fortschritt sowie bei Sammelanmeldungen die Übereinstimmung in den wesentlichen Gestaltungsmerkmalen darzulegen sind.

(3) Ergänzungen und Berichtigungen der Anmeldeunterlagen sind nur zulässig, wenn sie nicht die Gestaltungsmerkmale eines industriellen Musters ändern.

§ 9

Die Prüfung der Anmeldebedingungen

(1) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen prüft sämtliche Anmeldungen auf die Einhaltung der Anmeldebedingungen und bestätigt dem Anmelder den Eingang der Anmeldung eines industriellen Musters.

(2) Entspricht eine Anmeldung nicht den Anmeldebedingungen, so wird der Anmelder vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen aufgefordert, innerhalb einer bestimmten Frist die Mängel zu beseitigen. Werden die Mängel nicht in dieser Frist beseitigt, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

§ 10

Die Bekanntmachung einer Anmeldung

(1) Eine den Anmeldebedingungen entsprechende Anmeldung wird vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen in das Register für industrielle Muster eingetragen und bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung treten für das angemeldete industrielle Muster einstweilen die Wirkungen gemäß § 13 ein.

(2) Auf schriftlich begründeten Antrag des Anmelders kann die Bekanntmachung einer Anmeldung durch das Amt für Erfindungs- und Patentwesen ausgesetzt werden. Der Antrag muß dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen bis zur Eintragung der Anmeldung in das Register vorliegen. Die Entscheidung über den Antrag ist endgültig.

(3) Zu bekanntgemachten Anmeldungen können schriftlich begründete Einwendungen beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen eingereicht werden.